

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Sachbearbeitung: Heidelberg
Fachbereich: 08 - Veterinärwesen u.
Verbraucherschutz

Bad Fallingb., 12.10.2022
Vorlage Nr. 2022/2896

Beschlussvorlage

für den

Kreisausschuss
Kreistag

08.11.2022
16.12.2022

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sein können. In Deutschland wurde die ASP erstmals am 10.09.2020 in Schenkendöbern, Landkreis Spree-Neiße, Brandenburg, bei einem Wildschwein festgestellt und breitet sich seitdem westwärts weiter aus. Auch Hausschweinbestände waren zwischenzeitlich betroffen.

Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist es oberstes Ziel, die Tierseuche auf ein möglichst kleines Gebiet einzudämmen und zu verhindern, dass diese sich ausbreiten kann oder auf Hausschweinbestände übertritt. Eine Übertragung des Virus ist über direkten Kontakt zwischen infizierten und nicht infizierten Tieren möglich, insbesondere über Blutkontakt.

Im Schwarzwildbestand geht es darum, die weitere Ausbreitung der ASP zu verhindern und infizierte tote Wildschweine schnell aufzufinden und unschädlich zu beseitigen. Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, ist daher die Fallwildsuche im betroffenen Gebiet zwingend erforderlich. In betroffenen Landkreisen werden für die Fallwildsuche Drohnen, Suchhunde sowie Menschenketten eingesetzt, teilweise durch Unterstützung der Bundeswehr.

Um auch im Heidekreis eine verlässliche Fallwildsuche unter Mithilfe freiwillig Helfenden sicherzustellen, ist angedacht, den Suchenden eine Aufwandsentschädigung in jeweiliger Höhe des geltenden Mindestlohns pro Einsatzstunde zu gewähren. Die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung würde der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz veranlassen.

Haushaltsrechtliche Beurteilungen:

Ausgehend von zwei Gruppen mit je fünf Suchenden und einer Einsatzzeit von fünf Stunden betrüge die tägliche Aufwandsentschädigung 600 Euro (bei einem derzeit gültigen Mindestlohn von 12,00 Euro). Bei zwei Einsatztagen je Woche würden so Aufwendungen in Höhe von 62.400 Euro für ein volles Kalenderjahr anfallen.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung müsste aus dem Teilhaushalt 08 unter dem Produkt 12280 Veterinärüberwachung erfolgen. Insbesondere für die Fallwildsuche sind für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Folgejahre im Teilhaushalt 08 bisher keine Mittel veranschlagt und wären im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest ggf. außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Chancengleichheitsprüfung:

Durch die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung werden weder Frauen noch Männer benachteiligt.

Anlagen

Entwurf 2. Änderungssatzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung